

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

- Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege -

Bekanntmachung:

1. Im Landkreis Donau-Ries wird die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) von 100 überschritten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung lag der Wert nach den Zahlen des Robert-Koch Instituts (RKI) bei 193,6.
2. Die Feststellung gilt in Bezug auf das spezifische inzidenzabhängige Öffnungsmodell der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV. Ab 29.03.2021 gelten in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 folgende Regelungen:

a) Schulen (§ 18 der 12. BayIfSMV)

Grundschulen / Grundschulstufe der Förderzentren

Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b der 12. BayIfSMV findet in allen Klassen der Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderzentren Distanzunterricht statt.

Weiterführende und berufliche Schulen, übrige Jahrgangsstufen der Förderzentren, Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern

In diesen Bereichen des Schulwesens findet ebenfalls Distanzunterricht statt, § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b der 12. BayIfSMV. Abweichend hiervon findet in den Abschlussklassen aller weiterführenden und beruflichen Schulen sowie der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit einem Mindestabstand von 1,5 m statt.

Die **Schulen für Kranke** erteilen in Übereinstimmung mit den Hygienevorschriften der Kliniken Unterricht bzw. bieten eine Notbetreuung an.

Die **Schulvorbereitenden Einrichtungen** öffnen im Gleichklang mit den vorschulischen Kindertagesstätten und den vorschulischen Heilpädagogischen Tagesstätten (§ 19 der 12. BayIfSMV), siehe Ziffer 2 b).

Im Distanz- und Wechselunterricht soll im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule eine Notbetreuung eingerichtet werden. Der Rahmenhygieneplan Schule ist einzuhalten.

b) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (§ 19 der 12. BayIfSMV)

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** in Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100 zu schließen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen. Der Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT ist einzuhalten.

Donauwörth, den 26.03.2021

Stefan Rößle
Landrat